

DER GESETZVORSCHLAG ZUM NUMERUS CLAUSUS VOR DER NATIONALVERSAMMLUNG

DR. KATALIN SZEGVÁRI
Universitätsdozentin

Die marxistische historische Literatur hat sich mit der Politikgeschichte des einen Jahres nach der Machtübernahme durch das konterrevolutionäre System eingehend beschäftigt. Wir vermissen auch keine Synthese der das Wirken der ersten Nationalversammlung bestimmenden politischen Prozesse.¹ Vom Gesichtspunkt unseres Themas aus ist innerhalb des ersten Abschnittes des Wirkens der Nationalversammlung die Untersuchung der politischen Lage erforderlich, die sich in der Zeit zwischen Juli und September 1920 herausgebildet hat, um das Schicksal des Gesetzesvorschlages zu verstehen. Bereits im Oktober 1919 entsteht die Partei der christlich-nationalen Vereinigung (Keresztény Nemzeti Egyesülés Pártja, KNEP) aus der Fusion des Nachfolgers der Volkspartei, der Christlich-sozialen Wirtschaftspartei², mit der Christlich-nationalen Partei, welche die Rolle der Arbeiterpartei von István Tisza übernommen hatte. Vorsitzender der KNEP ist István Friedrich, seine Mitvorsitzenden sind Gyula Pekár und István Haller. Bei den Wahlen zur Nationalversammlung im Jahre 1920 spielen innerhalb der KNEP die christlichen Abgeordneten eine bedeutende Rolle, einige ihrer Führer übernehmen sogar als Vertraute der Regierung – wie Ottokár Prohászka – eine dienende Rolle bei der Auflösung der legitimistischen Richtung.

Bei den Wahlen erhält die Kisgazdapárt auf dem Land infolge des Zurücktretens der sozialdemokratischen Partei und der Nichtbeteiligung der industriellen Arbeiterschaft mehr Mandate, in den Städten dagegen die KNEP. Die „Ébredő Magyarok“ Egyesülete steht als radikal nationalistische und antisemitische Richtung in der zweiten Hälfte des Jahres 1920 an der Spitze ihrer Macht und ihres Masseneinflusses. – Auf der Bühne des politischen Lebens entstehen innerhalb der Parteien der Nationalversammlung Gruppierungen, die um Konsolidierung und das Zurückdrängen der Terroraktionen bemüht sind. – Am Tag der Ernennung von Pál Teleki zum Ministerpräsidenten erscheint im Blatt Hazánk der Ébredő Magyarok Egyesülete aus der Feder des geschäftsführenden Sekretärs der Vereinigung, Lajos Lukácsovics, eine Mitteilung unter dem Titel „Ébredő magyarság“ (Erwachendes Ungar-tum), welche Zahlenangaben über die Landestätigkeit der Organisation und ihr Programm veröffentlicht.³

Minister István Haller unterbreitet auf der Ministerratssitzung am 21. Juli 1921. den Gesetzesvorschlag zum Numerus clausus bzw. dessen Gründe „Die durch den Weltkrieg verursachten Veränderungen sowie die Lehren der vergangenen zwei Revolutionen fordern eiligst, daß wir unsere bisherige Universitätspolitik einer Revision unterziehen, und zwar in der Richtung, daß wir die Vermehrung des geistigen Proletariats, welches den Frieden der Gesellschaft und die ruhige Entwicklung des Landes behindert, möglichst unterbinden.“⁴ Beachtenswert ist, daß sich die ministerielle Begründung mit keinem einzigen Wort auf die Notwendigkeit der Nationalitäts-, Religions- oder Geschlechtsdiskriminierung bezieht. In der Begründung erscheint als auslösende Ursache für das geplante Gesetz ausschließlich die Überfüllung der Universitäten.

Ministerpräsident Pál Teleki beschäftigt sich in dem am 22. Juli 1920 der Nationalversammlung unterbreiteten Regierungsprogramm eingehend mit der innen- und außenpolitischen Lage des Landes und den geplanten Maßnahmen der Regierung, einschließlich der eiligsten legislativen Aufgaben. Vom Gesichtspunkt unseres Themas aus ist seine Äußerung in Verbindung mit den vom Ausland als „weißer Terror“ gebrandmarkten Ungesetzlichkeiten bedeutend. „Die unter der Losung und dem Namen weißer Terror gesammelten Erscheinungen werden völlig falsch beurteilt. Sie werden vom neutralen Ausland falsch beurteilt, welches nicht weiß, was es bedeutet, was das heißt: einen fünfjährigen Krieg durchmachen, zwei Revolutionen, einen Bolschewismus und eine rumänische Besetzung jawohl, es sind rechtlich nicht erlaubte, solche Handlungen erfolgt, die zu verurteilen sind . . . gleichzeitig, wenn ich dies feststelle, stelle ich fest, daß wir diese bremsen werden . . .“ Der Ministerpräsident verspricht Ordnung auf dem Gebiet der Internierungen, plant Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzlage und kündigt eine Bodenreform an. Neben anderen geplanten Maßnahmen ist die von ihm als Regierungsprogramm angekündigte „Politik der organischen Mittelklasse“ auch perspektivisch bedeutend. Als brennendste Frage betrachtet er die Lösung der Probleme der Beamten und der Flüchtlinge, sowie „den institutionellen Schutz der Interessen der christlichen Gesellschaft“. Er beschäftigt sich auch eingehend mit Fragen des öffentlichen Unterrichtswesens. Er kündigt das bereits in Vorbereitung befindliche Gesetz über die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät an, damit „die Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit der Universität gebracht wird und den Wirtschaftswissenschaften eine größere und freiere Geltendmachung gewährleistet wird.“ Eine andere legislative Aufgabe stellt die Befriedigung der kulturellen und sprachlichen Ansprüche der nationalen Minderheiten – den Vorschriften des Friedensvertrages entsprechend – dar. Schließlich kündigt er das Numerus clausus-Gesetz an, das „Gesetz zur Immatrikulation in die Universität, die Technische Universität, die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Budapester Universität und die Rechtsakademie“.⁵ (Genauere Bezeichnung des Numerus clausus-Gesetzes, des Gesetzes 25. des Jahres 1920).

Wichtigste Frage hinsichtlich unseres Themas stellt dar, wie in den § 3 des Numerus clausus-Gesetzes der ursprünglich nicht darin befindliche diskriminierende Ausdruck geraten ist. — Mit der Darlegung der Diskussion des Gesetzesvorschlages in der Kommission und dann in der Nationalversammlung bezwecken wir in erster Linie aufzudecken, wie diese diskriminierende Verfügung entstand. Aus dem Antrag vor der Nationalversammlung, ausländischen Publikationen und zahlreichen inländischen Presseveröffentlichungen heben wir jedoch nur diejenigen Feststellungen hervor, auf Grund derer die übereinstimmende Tätigkeit der erwachenden Ungarn, der Studenten und hinter ihnenstehenden rechtsgerichteten Professoren offensichtlich wird.

Im Laufe der Diskussion des Gesetzesvorschlages in der Nationalversammlung erfolgt mehrfach eine Berufung auf das im Ausland veröffentlichte Werk von Ottokár Prohászka.⁶ Wir könnten das auch so formulieren, daß dieses Werk die ideelle Grundlage dafür lieferte, daß dieses ursprünglich nur aus der Notwendigkeit geborene Numerus clausus-Gesetz damals und seither zum umstrittensten Gesetz der ungarischen Gesetzgebung geworden ist. Wir können auch weiterhin beobachten, daß Prohászkas Gedankengang anläßlich der Diskussion in der Nationalversammlung in den Beiträgen der Abgeordneten wiederholt auftaucht, auch wenn sie sich nicht ausdrücklich darauf berufen. — Die Feststellung von Prohászka in seinem Werk unter geschichtlichem Rückblick auf die Periode der Revolutionen von 1848/49 enthält einen Irrtum. Er bestreitet nämlich, daß „Ungarn nicht auf die Rezeption der Juden, auf das Emanzipationsgesetz von 1848 vorbereitet war“. Es stimmt zwar, daß die Gesetzgebung des Freiheitskampfes die Emanzipation bereits im Frühjahr 1848 in ihre gesetzgeberischen Pläne aufnahm, doch gezwungen war, diese von der Tagesordnung zu streichen und das Gesetz erst vom Szegeder Gesetzgebungszyklus beschlossen wurde. Prohászkas Erörterungen entbehren zum überwiegenden Teil der historischen Begründung, da er sich weder mit der ideellen Grundlage der Gesetzgebung von 1867, noch mit den Ergebnissen und der Bedeutung der Emanzipation beschäftigt. Vom Platz der Juden in der Mittelklasse und darunter auch in der Intelligenz kommt er einseitig zu Konklusionen hinsichtlich der ungarischen Kultur: „Innerhalb der vergangenen dreißig Jahre haben die Juden auf der juristischen und medizinischen Laufbahn in alarmierender Zahl zugenommen“ . . . „Dieser Prozeß führt zur Verjudisierung der Mittelklasse.“ Da — seiner Auffassung nach — die Mittelklasse der Träger der Kultur ist, bedeutet der gekennzeichnete Prozeß zugleich auch die Verjudaisierung der Kultur: „It was mainly one circumstance which gave a dangerous aspect to the cultural judaization of the country: the too quick passing of Jews into the middle-classes“. Besonders das Verhalten der Budapester jüdischen Mittelklasse wird von ihm als „unnational“, „fremd“ und „provokativ“ gebrandmarkt: „It was particularly Budapest that Jews . . . could show themselves in true unnational, alien and provocativ“. — „Der Liberalismus hat das Land in die Hände der Juden gespielt“ — diese seine Feststellung, so

können wir hinzufügen, ist nicht neu, denn seit der Verstärkung der konservativen Richtung zum Ende des Jahrhunderts ist diese Meinung zur ständigen Losung der reaktionären Strömungen geworden. – Nicht neu ist also auch die Anklage, daß sie für die Revolution von 1918/19 verantwortlich sind. Der Schutz bedarf im Interesse der nationalen Kultur einer Regelung: "Hungary too has a good right to emphasize her own national individuality and to check all that is foreign to her, not by programs, not by violence, but by constitutional methods sanctioned by legislature."

Mihály Kmosko, der Dekan der theologischen Fakultät, der bei der Vorbereitung des Numerus clausus an den Universitäten eine führende Rolle gespielt hat, erscheint zur Zeit der Diskussion des Gesetzesvorschlages in der Nationalversammlung erneut auf der politischen Bühne. Im Blatt der erwachenden Ungarn klagt er in extremen antisemitischen Äußerungen die Judenschaft mit jahrhundertealten Weltmachtbestrebungen an. – Vom Gesichtspunkt der rechtshistorischen Untersuchung aus verdient jedoch die restlose Verurteilung der Rechtsgleichheit und der Anspruch auf Wiederherstellung der mittelalterlichen Diskriminierung Beachtung: „Seit der französischen Revolution sitzt das Judentum im Genick des christlichen Europa. Der Liberalismus hat das Prinzip der freien Konkurrenz geheiligt, welches in der Praxis die Unterjochung und Ausplünderung der Arbeiterschaft zum Ergebnis hatte. Beim richtigen Gang der Angelegenheiten hätte den Übertreibungen des Liberalismus eine starke Rückwirkung folgen müssen, welche das Judentum erneut in die Ghettos gesperrt hätte.“⁷

Hinsichtlich der Geschichte des Numerus clausus-Gesetzes in der Nationalversammlung kann sowohl politikgeschichtlich als auch rechtshistorisch als ein bedeutendes Moment der am 28. Juli 1920 vorgebrachte Antrag des Abgeordneten László Budaváry betrachtet werden. Wir sind der Ansicht, uns nicht zu irren, daß dies der erste solche Vorschlag ist, der in der ungarischen Gesetzgebung die Rechtslage der Juden nicht nur einer antiliberalen Beschränkung unterziehen will – wie dies das Numerus clausus-Gesetz getan hat –, sondern in der Entrechtung der Juden ist er nur mit den sog. Judengesetzen, der in den Jahren des offenen Faschismus verwirklichten Gesetzgebung zu vergleichen. In seinem Vorschlag erstreckt sich nämlich die Entrechtung auf die Beschränkung des Eigentumsrechts, der Amtsausübung, der Berufsausübung sowie die Ausübung der politischen Rechte.⁸ Dieser Vorschlag, dessen Verfasser einer der illustren Vertreter der erwachenden Ungarn ist, lieferte die Möglichkeit dazu, daß man sich im Laufe der Vorbereitung des ersten und zweiten Judengesetzes auf die Rechtschaffung der ersten Nationalversammlung als Vorgänger berufen konnte. István Nagyatádi Szabó, der Minister für öffentliche Versorgung, eine führende Gestalt der Kisgazdapárt regte den Druck des Vorschlages und die Diskussion um ihn an – obwohl er, wie er sagt „in vieler Hinsicht nicht damit einverstanden“ ist. Und als Begründung seiner Unterstützung des Vorschlages liefert er eine solche Erklärung, die ein interessantes vor-

bereitendes Moment der Geschichte der ersten Nationalversammlung aufdeckt. „Mir ist bekannt, daß während der Wahlen zur Nationalversammlung überall versprochen wurde, daß wir die Judenfrage institutionell lösen werden.“⁹ – Auch diese Bemerkung zeigt, welche starke antisemitische Propaganda bereits im zeitigen Frühjahr des Jahres 1920 im ganzen Land verbreitet wurde. Es lohnt sich auch deshalb, den Vorschlag Budavárys vom Gesichtspunkt der Diskussion um das Numerus clausus-Gesetz in der Nationalversammlung zu verfolgen, weil dessen ständige Anwesenheit auf der Tagesordnung unserer Meinung nach die Behandlungsweise des Gesetzes in großem Maße beeinflußt hat, daß aus ihm das sog. „Gesetz über die Juden“ wurde. Die Presse der erwachenden Ungarn behielt das Schicksal des Vorschlages im Mittelpunkt des Interesses. Es kann kaum einen Zufall darstellen, daß das Blatt „Hazánk“ in derselben Nummer, in der es über die Diskussion des Vorschlages von Budaváry in der Nationalversammlung berichtet, einen begeisternden Brief des Erzherzogs Joseph an die erwachenden Ungarn abdruckt.¹⁰ – Auch vom Gesichtspunkt der Geschichte der Nationalversammlung aus stellt es ein bedeutendes Moment dar, daß annähernd einen Monat vor der Diskussion um das Numerus clausus-Gesetz die Presse der erwachenden Ungarn gegen die Abgeordneten hetzt, die gegen diesen extremen entrechtenden Vorschlag aufgetreten sind.¹¹ Mit dem Vorschlag von Budaváry zugleich – den die Universitätsstudien der Juden beschränkenden Punkt des Vorschlages propagieren – kann auch der Prozeß der „Einschätzung“ des Numerus clausus-Gesetzesvorschlages in der Presse der erwachenden Ungarn verfolgt werden.¹²

Der gemeinsame Bericht der Finanz- und Bildungskommission der Nationalversammlung wurde am 9. August 1920 vorgelegt.¹³ Der Vortragende war József Vass. Die Kommission führte in dem vom Ministerium vorbereiteten Text eine in ihrem Ausmaß geringe, in ihrer Bedeutung aber große Veränderung durch. Der Gesetzesvorschlag möchte in seiner ursprünglichen Form unter Berufung auf die Überfüllung der Universitäten und im Zeichen des Schutzes gegen die Produktion von geistigem Proletariat die Aufnahmezahlen an die Universitäten kontingentieren, unter Anerkennung der Rechte der Rechtserhalter. Dem Vorschlag gemäß werden die Aufnahmezahlen auf Grund der Vorschläge der Universitäten bzw. der Fakultäten vom Minister festgelegt, während er in der Frage der Aufnahme „die endgültige Billigung oder das Recht zur Verweigerung der Immatrikulationserlaubnis der Vollversammlung der Lehrer der zuständigen Fakultät (an der Technischen Universität dem Rat der Universität) übertragen will.“ – Die wesentliche Veränderung, die von den Kommissionen im Vorschlag durchgeführt wurde, war von politischer Bedeutung. Der Bericht der Kommissionen besagt: „Die Kommissionen möchten es klar sagen, daß sie – im Interesse dessen, daß an unseren Universitäten und Hochschulen vom nationaltreuen und moralischen Standpunkt aus unverlässliche Elemente keinen Platz finden, schlagen sie vor, daß im ersten Abschnitt von § 3 des Gesetzesvorschlages Nr. 89 in der dritten Zeile nach dem Wort „nur“ unter Strei-

chung der Worte „soviele Hörer können sich einschreiben“ der folgende Text zu ergänzen ist: „solche Personen können sich einschreiben, die in nationaltreuer und moralischer Hinsicht unbedingt verlässlich sind und nur in solcher Zahl . . .“. — Mit dieser Veränderung geriet im Laufe der Aufnahme an die Universität — über dessen Verfahren die Durchführungsverordnung zum Gesetz verfügte — ein wesentlicher Gesichtspunkt aus dem Kompetenzbereich der Universitäten: die willkürliche Beurteilung der politischen Vergangenheit des Bewerbers, diejenige Praxis, für die das Herbstsemester des Lehrjahres 1919 Beispiel war, wo die Kommissionen (in Wirklichkeit die Vertreter der Brachialgewalt) völlig nach eigener Auffassung zur Aufnahme vorschlugen bzw. von der Möglichkeit zur Aufnahme ausschlossen. Es ist zu bemerken, daß diese Ergänzung zum Gesetzesvorschlag durch die Kommissionen auch in dem das Numerus clausus-Gesetz modifizierende Gesetz des Jahres 1928 erhalten blieb, und so in der Ära der Konterrevolution immer ein die Aufnahme bestimmender Faktor war.

Der Vorschlag zum Numerus clausus-Gesetz wurde von Minister István Haller am 2. September 1920 der Nationalversammlung unterbreitet. Haller beschäftigt sich in seinem 1926 veröffentlichten Buch¹⁴ eingehend mit den Umständen der Schaffung des Gesetzes und weist die Verfasserschaft der inkriminierten Ergänzung von sich ab. Die Untersuchung des ministeriellen Exposés kann davon überzeugen, daß der Minister in der Tat die gesetzliche Formulierung der Diskriminierung nicht gewünscht hat, gleichzeitig aber hat er die zur Formulierung und Annahme des Antrages erforderliche politische Atmosphäre geschaffen. Über das Ziel des Gesetzes sprechend geht er von der Überfüllung der Universitäten — besonders der Budapester — aus, real war weiterhin auch das von der Überfüllung einzelner Intelligenzberufe geschaffene Bild. Das Programm der Entwicklung der Universitäten auf dem Land geht jedoch nicht notwendigerweise mit der Verurteilung der Progression bzw. mit der Verkündung der Diskrimination einher. Hallers politische Laufbahn und das Kulturprogramm des konterrevolutionären Systems machen es aber selbstverständlich, daß der Minister bei der Vorlage des Gesetzes zur Regelung der Aufnahme an die Universitäten auch ein allgemeines kulturpolitisches Programm formuliert. Es ist zu bemerken, daß dies damals bereits zu einem politischen Gemeinplatz geworden war. — Die die geistige Basis der Revolutionen von 1918/19 verurteilende Formulierung zeigt, auf welcher Grundlage eine dem „Klassenfrieden“ dienende Kulturpolitik geschaffen werden sollte. „Wir erwarten zuallererst auch Wissenschaftler, doch keine von der Art der Pikler und Jászi, keine Alexander, keine solchen Wissenschaftler brauchen wir, die aus der Soziologie vermitteln. . . die zur Harmonisierung der gesellschaftlichen Klassen mit verschiedenen Berufen oder auch zur Schaffung des gesellschaftlichen Friedens geeignet wären.“ Die Vermittlung der Werte der als fremd abgestempelten Kultur — es geht um das politische Programm der Radikalen bzw. die literarische Tätigkeit des Nyugat — treibt uns von dem eng verstandenen Thema etwas weiter

ab. Kulturhistorisch gesehen ist jedoch das Aufeinandertreffen des Geistes des konservativ-nationalen Haller und des radikal rumänisch nationalistischen Goga interessant und charakteristisch. Er zitiert zwar Goga, doch versteht er darunter seine eigene Meinung: „Das Infektionszentrum ist Budapest, die mächtige Empore der semitischen nationalen Kultur“. Als Hauptzielsetzungen des Gesetzes bezeichnet der Minister den Schutz gegenüber dem geistigen Proletariat. Gegenüber der gesellschaftlichen Bestimmung des Gesetzes läßt er keinen Zweifel und wir hören erneut die Grundsätze der Kulturpolitik des konterrevolutionären Systems: „Im Interesse der gesellschaftlichen Ordnung und im Interesse des zwischen geistiger und körperlicher Arbeit festzustellenden richtigen Verhältnisses müssen wir dafür sorgen, daß das bereits vorhandene geistige Proletariat, welches infolge der Besetzung gewaltig zugenommen hat und weiter zunehmen würde, wenn wir nicht den Damm der Universität gegen es errichten würden.“ Vom Gesichtspunkt des Schicksals des Gesetzesvorschlages in der Nationalversammlung und zum Beweis der ursprünglichen Intention Hallers zitieren wir diejenigen Zeilen seines Exposés, aus denen eindeutig hervorgeht, daß der Minister keine diskriminierende gesetzliche Formulierung gewünscht hat. Seine Vorstellung war, die Durchführung der Intention des Gesetzes den Fakultäten bzw. den Aufnahmekommissionen zu überlassen — und natürlich dem Willen des Ministeriums. Die neue Beamtenschaft der Budapester Universität war auch zu dieser Aufgabe geeignet.¹⁵ Der Minister: „*Im Vorschlag ist kein rassischer und kein religiöser Gesichtspunkt enthalten*, meiner Meinung nach ist das auch überflüssig, denn ich würde die Hände der die Auswahl durchführenden Lehrerschaft in keiner Richtung binden. Sie trägt die Verantwortung und muß daher völlig frei diejenigen Gesichtspunkte abwägen können die notwendig dazu sind, um eine solche Intelligenz zu erziehen, die zur Unterstützung und Führung der ungarischen Nation wird.“ — Es taucht die Frage auf, ob das Gesetz in seiner mit der ministeriellen Begründung bestärkten ursprünglichen Form — also ohne die diskriminierende Formulierung — sein Ziel erreicht hätte? Die Durchführung des Gesetzes zeigt, daß die Aufnahmepraxis der Fakultäten in großem Maße von den Dekanen bzw. den Fakultätsräten beeinflußt wurde, das gewünschte Ziel also erreichbar gewesen wäre. Die an den Universitäten erfolgenden inneren Kämpfe und die vorherigen Stellungnahmen zeigen, daß der Numerus clausus erwünscht war, über den diskriminierenden Absatz aber kein einheitlicher Standpunkt entstanden war. Die Stellungnahmen der Universitäten warfen lediglich auf, daß hinsichtlich der Männer nach der gesetzlichen Regelung von 1848 bzw. 1883 und hinsichtlich der Frauen nach der ministeriellen Regelung von 1918 eine innere Beschränkung an den Universitäten erfolgen könne. Nach den blutigen Zwischenfällen und besonders nach den Ausweisungsverfahren der Universitätsjugend erschien jedoch bezüglich der Art der Aufnahme eine rechtsgeregelte Lösung erwünscht. Dem Minister war es eindeutig klar, daß der Numerus clausus auch ohne die Einschaltung des diskriminierenden Absatzes

einen Bruch mit der Konzeption der liberalen Lehrfreiheit darstellte. Wie aus den Äußerungen der Experten ersichtlich war, war die Untersuchung der geistigen Eignung erwünscht, wie das bereits die Vorschriften der Rechtsregeln zur Universitätsaufnahme der Frauen enthielten. Die Frage konnte sein, welche ausschließenden und welche berechtigenden Bedingungen im Falle eines Numerus clausus festzustellen waren. Aus der Formulierung, die der Minister zur gesetzlichen Begründung der Beschränkung der liberalen Lehrfreiheit vortrug, war eindeutig, daß die Aufnahme außer dem Schutz gegenüber dem geistigen Proletariat auch an politische Kriterien gebunden werden sollte. Dieses politische Kriterium erschien auch bereits in dem zitierten ergänzenden Vorschlag der Kommission der Nationalversammlung. „Es ist gewiß, daß uns in dem, was wir jetzt zum Gesetz machen wollen, noch niemand zuvor gekommen ist, doch gewiß ist auch, daß – wenn irgendeine Nation auf der Welt in die Lage gerät, in die wir hier in Ungarn geraten sind, daß ein großer Prozentsatz der am Busen der ungarischen staatlichen Institutionen erzeugten Intelligenz danach gestrebt hat, die Nation aus ihrem nationalen Charakter herauszuführen. . . – dann werden uns auch andere Nationen folgen. . .“ Der wichtigste Teil des Exposés des Ministers ist hinsichtlich unseres Themas der Teil, der die Zunahme des Judentums in den Intelligenzberufen bzw. ihren Zahlenanteil an den Universitäten aufzeigt und kommentiert, seine Feststellungen, die er über das Ziel des Gesetzes zur Beschränkung des Zahlenanteils des Judentums getroffen hat. Es kann vor allem festgestellt werden, daß sich Haller hinsichtlich der Zahlenverhältnisse an den Universitäten auf aus der Publizistik allgemein bekannte Tatsachen berufen hat.¹⁶ Es ist charakteristisch, daß er die Beschränkung des Zahlenanteils des Judentums im Gesetz nicht zum Ausdruck bringen will, doch betrachtet er den Rückgang dieses Zahlenanteils als eine natürliche Tatsache, die mit dem Numerus clausus einhergeht: „Wenn wir die Zahl der sich an die Universitäten Einschreibenden beschränken, ist es eine sehr natürliche Sache, daß dies auch sehr stark den stärksten Koeffizienten der Überproduktion, das Judentum berühren wird. Doch nicht deshalb wird es es berühren, weil wir gerade das Judentum ausschließen wollen, sondern es wird es deshalb berühren, weil es die größte Überproduktion lieferte.“

Es ist für die rechtshistorische Untersuchung von großer Bedeutung, ob Haller bewußt mit der Gesetzgebung liberalen Geistes brechen wollte, oder geht es eindeutig und ausschließlich um solche Zwangsmaßnahmen, die nach den Erschütterungen durch die Revolutionen allein durch den Zusammenbruch suggeriert wurden, wie das später Bethlen auf dem Forum des Völkerbundes bzw. Klebelsberg in der Reihe seiner ministeriellen Äußerungen publiziert hat. Infolge der Zusammensetzung der ersten Nationalversammlung hat sich mit Abschluß des ersten Jahres des konterrevolutionären Systems die politische Lage in Ungarn noch nicht so sehr konsolidiert, daß der sich stärkende Etatismus mit einer ausgefeinerten Beschränkung der liberalen Institutionen seinen Weg nehmen kann – wie das dann zum Ende der zwanziger Jahre in den Presse-

organen der Liberalen eindeutig festgestellt wird. Zur Verleugnung der Rechtschaffung von Deák und Eötvös, Wlassics und Szilágyi, was im Laufe der Diskussion um den Gesetzesvorschlag zu einem Hauptmotiv wurde, gab der Minister die Anregung. „Diese Geschichte war bisher vom Geist des Liberalismus durchwoben. Der Geist des Liberalismus hört mit dem Gesetzesvorschlag zum Numerus clausus auf. Jawohl, der Geist des Liberalismus, der in Ungarn bestand, existiert nicht mehr. Er ist bei uns in Ungarn verschwunden und seine Sonne ist auch im Ausland im Sinken. Bitte berufen Sie sich nicht auf Ferenc Deák, Dezső Szilágyi, József Eötvös und die anderen. Ich bin überzeugt davon, daß diese großen ungarischen Patrioten das Ungartum viel besser geliebt haben als den Liberalismus und ich bin überzeugt davon, daß sie – wenn sie vorausgesehen hätten, daß der Liberalismus, den sie angeregt haben, später entstellt wurde, sein Sinn entstellt und verzerrt wurde, ungebeten angeeignet wurde und zu welcher Station der Unnationalität er die ungarische Nation führen wird und zu welchem Chaos der materiellen und moralischen Entwicklung – sie diesen Weg nicht eingeschlagen hätten.“ Über die durch den Zusammenbruch verursachten katastrophalen Zustände hinaus war außer dem politischen Charakter, den Haller vertrat, auch noch ein beträchtliches Maß von Zynismus erforderlich, damit ein Kultusminister anläßlich der Plenarsitzung der Nationalversammlung offen ein reaktionäres, antihumanes Attribut vertreten kann: „Wir brauchen kein Schulterklopfen, wir erschrecken nicht, wenn jemand mit alten Phrasen kommt, mit deren Hilfe alle Tatsachen verdreht werden können. Uns sagt man vergeblich, daß wir inhuman, reaktionär sind, wir sind keine Weltbürger. Diese Phrasen haben auf uns keine Wirkung mehr. Am riesigen Feuer des Weltbrandes wurden die besten Werte der ungarischen Nation eingeäschert.“¹⁷ In den ersten Tagen der Diskussion des Gesetzes in der Nationalversammlung kam es zur Antwort des Ministers auf die Interpellation des Abgeordneten Drózdy in der Sache der Aufnahmeprüfungen der Mittelschulen. Das Ministerium hatte per Verordnung für das Lehrjahr 1920/21 im Interesse der Senkung der Zahl der sich für die Mittelschulen Meldenden Prüfungen vorgeschrieben. Es verordnete, daß jeder Schüler, der die vierte Klasse der Elementarschule absolviert hatte und das gesetzliche Alter erreicht hatte, in die erste Klasse des *Gymnasiums* oder der *Realschule bzw. der Mädchenmittelschule* nur nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung aufgenommen werden kann. Zweck der Verordnung besteht darin, „von der geistigen Laufbahn in Richtung der praktischen Lebensberufe diejenigen zu verweisen“, die das geistige Monopol der herrschenden Klassen bzw. die verkündete neue Kulturkonzeption gefährdeten. Die Beschränkung – wie das aus der Interpellation von Drózdy sowie den sich mit dem Thema beschäftigenden Presseorganen hervorgeht – betraf in erster Linie die Juden und die Mädchen. – Die Verordnung zeigt gut, daß bereits zu der Zeit, als Klebelsberg Kultusminister war, hinsichtlich der Funktion der Mittelschulen eine neue Konzeption geboren worden war und auf Klebelsberg nur die niveauvolle Durchführung dieser Kulturkonzeption ge-

wartet hat. Es entstand die übrigens viel Realität enthaltende Ansicht, daß mit der Bildung in den Bürger- und Fachschulen außer der Universitätsbildung auch erreicht werden kann, die Jugend auf geistige Berufe zu verweisen. Es ist eine andere Frage, und eben aus dem Stipendien-Gesetz von Klebesberg wird dies hervorgehen – daß man diesen Weg den Sprößlingen der Mittelklasse, der Industriellen und der Kaufleute sowie den aufstrebenden Bauern- und Arbeiterelementen zgedacht hatte. Haller wies in seiner Antwort auf die Interpellation die Anklage ab, daß die Verordnung einen rassistischen bzw. geschlechtlichen diskriminierenden Charakter trage bzw. daß im Laufe ihrer Durchführung bei den Aufnahmen Diskriminierungen erfolgt wären, die von ihm mitgeteilten Zahlenangaben zeigen aber klar, daß die Selektion ein solches Ausmaß aufwies, daß sie vom Minister mit Recht als Hauptprobe des Numerus clausus an den Universitäten betrachtet wurde.¹⁸

Bei der Formulierung der diskriminierenden Maßnahmen des Gesetzes spielte auch die Tatsache eine Rolle, daß am 13. Juli 1920 in London eine internationale zionistische Konferenz abgehalten wurde und die Konferenz Stellung nahm zu der Schaffung eines jüdischen Nationalstaates.¹⁹ Der extremen antisemitischen Richtung, den erwachenden Ungarn kam dies gerade recht dazu, solche Schlußfolgerungen zu ziehen, die übrigens als radikalste Äußerungen der Diskussion in der Nationalversammlung betrachtet werden können, nämlich daß „der Numerus clausus, wenn es auch nicht sein eingestandenes Ziel ist ... es zum Ergebnis haben muß, daß die Juden von hier auswandern.“²⁰ Die leidenschaftlichen Beiträge der Diskussion in der Nationalversammlung füllen Bände. Es kann nicht unser Ziel sein, die einzelnen Beiträge zu zitieren. Wir können lediglich nach Zusammenfassung der Argumente für und wider den Gesetzesvorschlag streben und möchten nur die Äußerungen der ihrer politischen Bedeutung wegen hervorragenden Persönlichkeiten wortwörtlich hervorheben. – Wir möchten uns mit der Geburt der Ergänzung des 3. § des Gesetzesvorschlages – der diskriminierenden Bestimmung – eingehender beschäftigen. Außerdem zitieren wir lediglich Äußerungen, die sich mit den Universitätsstudien der Frauen beschäftigen sowie die Äußerung der zweifellos zu verehrendsten Gestalt der christlich-sozialistischen Richtung, Sándor Giesswein, mit der er auf studentensoziale Maßnahmen drängt. Diese ist nämlich hinsichtlich der Einschätzung des 1927 geschaffenen Klebesberg-Stipendiengesetzes bedeutend.

Der Hergang der Diskussion des Gesetzesvorschlages in der Nationalversammlung wurde dadurch beeinflußt, daß der Vorschlag zur Ergänzung des 3. § von Nándor Bernolák im ersten Abschnitt der Diskussion unterbreitet wurde und damit die Intention des Gesetzesvorschlages bzw. die Diskussion über die Überfüllung der Universitäten in den Hintergrund gedrängt wurde und in erster Linie der die religiöse Rechtsgleichheit beschränkende Charakter des Gesetzes in den Vordergrund trat. Unter den den Vorschlag unterzeichnenden Abgeordneten können wir neben Bernolák in erster Linie die Unterschrift von Prohászka lesen. Der Er-

gänzung zufolge, die von der Nationalversammlung nach langer Debatte angenommen wurde, „muß neben den Anforderungen der moralischen Verlässlichkeit einerseits auf die geistigen Fähigkeiten des um Aufnahme Ersuchenden geachtet werden, andererseits auch darauf, daß die Zahl der zu den auf dem Landesterritorium lebenden einzelnen Volksgruppen und Nationalitäten gehörenden Studenten möglichst die landesmäßige proportionale Zahl der betreffenden Volksgruppe bzw. Nationalität erreicht, deren Teil aber wenigstens neun Zehntel ausmacht.“²¹

Unter den sich für den Gesetzesvorschlag Äußernden erscheint auf Grund der Erklärungen von Nándor Bernolák, Ottokár Prohászka, István Milotay und Gyula Gömbös das zum Thema der ungarischen kulturpolitischen Rechtschaffung gehörende – eine jedoch viel umfassendere Bedeutung erreichende Programm, welches von der radikalen Rechten formuliert wird. Bernolák schätzt in der Gesetzesdebatte – sehr auf das Wesen bedacht – den Zusammenstoß der bürgerlich radikalen und der nationalen Richtung ein. Historisch gesehen blickt er auf ein bedeutendes Datum der radikalen Richtung, den freien Bildungskongreß im Jahre 1907 in Pécs zurück. Treffend zitiert er den Kampf von Ottokár Prohászka von den hinter ihm stehenden konservativen katholischen und christlich-modernistischen Kräften – sich selbst auch dazu zählend – gegen die bürgerlichen Radikalen. Welches waren damals die Führer der Progression? „Dort befanden sich unter der Führung von Pikler auch Jászi, Kunfi, Szende und Rónai und andere ... zum Teil solche, die in der Károlyi-Revolution eine sehr große Rolle gespielt haben, die Volkskommissare und allgemein die stärksten Elemente der Aufrührung waren fast alle ausnahmslos Juden.“ – Hinter der bürgerlichen radikalen Bewegung stellt er den Intellektualismus der Juden, ihre utilitaristische Anschauung dem Traditionismus, der von Szekfű bereits zitierten „traditionellen Wertordnung“ gegenüber.

„Eine grundlegende Eigenschaft des Judentums, welche zugleich auch seine Kraft ist, ist der übertriebene Intellektualismus, der die gefühlsmäßigen und pietistischen Gesichtspunkte in den Hintergrund drängt und eher die utilitaristischen Gesichtspunkte in den Vordergrund verlegt.“ – Es ist zu bemerken, daß in der Rede von Bernolák vor der Nationalversammlung auch eine gewisse Vorausprojizierung der offiziellen kulturpolitischen Vorstellungen zu erkennen ist, es ist gut zu spüren, daß er gemeinsam mit Ottokár Prohászka zu den Formern der offiziellen Kulturpolitik gehört. So können wir vor allem an das Programm der materiellen Betreuung der Kinder der öffentlichen Angestellten denken, dessen gesetzliche Formulierung in dem bereits erwähnten Gesetz von Klebelsberg im Jahre 1927 erfolgt. Die übertriebenen Forderungen der rechtsgerichteten Organisationen der Universitätsjugend, daß über die Aufnahmen an die Universitäten auch weiterhin die Jugendorganisationen einen entscheidenden Einfluß ausüben sollen, werden von dem aus Universitätskreisen stammenden Bernolák (er ist Rechtsprofessor) abgewiesen. Der einzige konstruktive Gedanke übrigens, den er an den Gesetzesvorschlag anschließt, bezieht sich auf die Bremsung

der übertriebenen jugendlichen Aktivität: „Bei der Aufnahme an die Universität darf der Universitätsjugend selbst gar keine Rolle zukommen...“

... Ich halte es nicht für richtig, daß diese Jugend ihre Leidenschaftlichkeit und ihre Erregungen in diese empfindliche Frage hineinbringt.“²²

Der Beitrag von István Milotay im Schutz der ungarischen Mittelklasse gegenüber der jüdischen Intelligenz ist das offizielle Programm der durch ihn gekennzeichneten Richtung, es kommt in den späteren Jahren des konterrevolutionären Regimes, zur Zeit der Gömbös-Regierung bzw. gegen Ende der dreißiger Jahre zur völligen Entwicklung. Als Kritik der liberalen Regierung wird hinsichtlich des Themas von ihm vielleicht am entschiedensten formuliert: „Auch infolge der Nachsicht der staatlichen Legislative und der Regierung wuchs und herrschte diese gewaltige Judenintelligenz, von der die Diskussionsredner hier solche verblüffende statistische Angaben vorbrachten.“²³ Was Bernolák als Universitätsprofessor nicht tat, das übernahm Prohászka als Kirchenführer, der den terroristischen Auftritt der Universitätsjugend in Schutz nahm: „Wenn sich auch die Jugend versündigt hat, wenn sie auch einen Fehler begangen hat – wir schützen sie darin nicht, doch übernehmen wir die Gemeinschaft mit ihr im Kampf um das edle große nationale Interesse“ – das Ziel des Numerus clausus-Gesetzes „ist nicht irgendein Deus ex machina, auch nicht in der Welt der Ideen, sondern dieser Numerus clausus betont ein großes nationales Interesse, er will der ungarischen Mittelklasse das Brot sichern.“ – Der Kampf gegenüber den „destruktiven Richtungen“ führt ihn zu derjenigen Geschichtsanschauung, die von Szeffü im selben Jahr in den „Drei Generationen“ formuliert wird und im Zusammenhang damit ist die von Prohászka zitierte Zeile von Goethe treffend – das Bild des Verfalls der ungarischen Gentry – „Wehn’ dir, daß du ein Enkel bist“, die sich traurig bei der Gentry-Schicht der ungarischen Mittelklasse bewahrheitet hat. Der Großvater ist noch ein Herr, der Sohn nur noch halb ein Herr und der Enkel nur noch eine abgerissene Existenz, „ich könnte fast sagen ein Proletarier, der im Komitatshaus, Ministerium oder den Amtsstuben Schutz und Obhut gesucht hat? Die Suche nach dem Ausweg bzw. die gesellschaftliche Einschätzung über die Gründe dieser Prozesse stellt er auch bereits scharf den christlich-sozialistischen Anschauungen gegenüber, in denen – wie wir dies bei Giesswein sehen werden – das Emporstreben der niederen gesellschaftlichen Schichten, ja überhaupt der Gedanke der gesellschaftlichen Offenheit erscheint. Demgegenüber Prohászkas konservativ-retrogrades Gesellschaftsbild: „Unser Problem besteht nicht darin, daß der Platz dieser Gentry nicht von der sich aus der ungarischen Bauernschaft vollgezogenen ungarischen Mittelklasse eingenommen wurde. Das stellt natürlich einen riesigen Fehler und einen riesigen Mangel dar, sondern dieser Platz wurde vom Judentum eingenommen, vom Judentum, welches mit seinen mächtigen wirtschaftlichen Interessen, seiner agilen und auf Aktualitäten eingestellten Intelligenz und großem Fleiß dazu fähig

war." Die retrograde Klassenanschauung und die retrograde Kulturpolitik führen zur Verneinung der Progression in der Kunst, — und Prohászka läßt sich auch in literaturgeschichtliche Darlegungen ein, wir zitieren: „der Genius des jüdischen Volkes hat überall auf der Welt eine selbständige Literatur geschaffen, eine selbständige jüdische Kunst ...“ Die „jüdische Kunst“ ist bei Prohászka und der gesamten konservativen Richtung identisch mit der Verurteilung der Produkte der progressiven Kultur und besonders mit der Verurteilung der Kunst, die die Bejahung der Revolutionen darstellt. „So wie Heine alles bagatellisiert, was deutsch ist, so bagatellisiert Ady alles, was ungarisch ist. Wie Heine das Christentum nur in der Karikatur sehen kann, so hält Endre Ady unsere großen Traditionen und unsere großen Interessen in irgendwelchen Karikaturen und unter irgendeinem falschen Blickwinkel fest. Ich bringe dies als Beispiel dafür vor, wie das ungarische Gefühl vom Geist des Judentums verfälscht wird.“ — Er faßt den Numerus clausus auf diese Weise als das Gesetz des „rassischen Selbstschutzes“ auf.²⁴ Es ist jedoch zu bemerken, daß die „Rasse“ bei Prohászka bei weitem nicht in der Formulierung erscheint, wie sie später beim Rassismus der dreißiger Jahre auftaucht. Er gebraucht sie eher als Ersatz für den Ausdruck Ethnikum, wie das in der ungarischen Publizistik bis zum Ende der zwanziger Jahre allgemein verbreitet war.

In den letzten Tagen der Debatte in der Nationalversammlung um das Numerus clausus-Gesetz kam es zum Diskussionsbeitrag von Gyula Gömbös. Wir sind der Ansicht, daß seine Äußerungen die weitere Möglichkeit dazu geben, um im Numerus clausus-Gesetz den Vorgänger der „Judengesetze“ des offenen Faschismus zu erkennen. Die vom liberalen Flügel der Nationalversammlung gezeigte Ablehnung gegenüber dem Numerus clausus — besonders die Meinung von Ugron, die wir später zitieren werden — bringt die führende Gestalt des Rassenschutzlagers zu extremen Äußerungen. Wir können auf den Blättern des Protokolls der Nationalversammlung den Prolog der Judenpolitik der dreißiger Jahre lesen. Auf die am 17. September 1920 in den liberalen Blättern erscheinenden Artikel, welche die diskriminierenden Bestimmungen des Numerus clausus verurteilen, reflektierend ordnet Gömbös dem Numerus clausus einen ausgesprochenen Rassenschutzzweck zu. „Der auf dem Tisch des Hauses liegende Gesetzesvorschlag ist entschieden vom Gesichtspunkt des Rassenschutzes aus zu beurteilen und in diesem Moment ist natürlich auch seine Tendenz antijüdisch. Verehrte Nationalversammlung, wir sagen es also offen, so wie es die Regierungsparteien und fast alle Diskussionsredner gesagt haben, daß es hier um die Judenfrage, um die institutionelle Lösung der Judenfrage geht.“ Auch die zwei Hauptargumente gegenüber dem Liberalismus können nicht fehlen, da dieser „die Nation in Narkose versetzt hat“ und die Macht „in die Hände der Juden gespielt hat“ — und die andere, sich daraus ergebende Anklage: „die kommunistische Herrschaft in Ungarn sowie 95% des ungarischen Offizierskorps, welches die russische bolschewistische Richtung unterstützte, waren Juden.“²⁵ Gemeinsames Charakteristikum der extremen

Standpunkte besteht darin, daß sie sich nicht um den außenpolitische Schaden kümmern, den das ungarische öffentliche Leben infolge der Verurteilung durch die liberale öffentliche Meinung der westlichen Staaten erlitten hat.

Unter den Gegnern des Numerus clausus zeigen die Beiträge des zur liberalen Partei gehörenden Pál Sándor, von Dezső Rupert und Sándor Pető sowie der das Thema besonders umfassende Gábor Ugron, welches die Argumente sind, mit denen die Opposition in der Nationalversammlung auftreten konnte. — Der Beitrag von Pál Sándor lieferte die Möglichkeit dazu, daß die Frage Judenrezeption bzw. in Verbindung mit den kirchenpolitischen Gesetzen auch der Prozeß der Geburt der Volkspartei als geschichtliches Vorereignis zur Sprache kommen konnten. Er wirft weiterhin in schärfster Form die Frage auf, ob das *Judentum für eine gesonderte Nationalität gehalten werden kann*, natürlich in der entsprechenden Epoche und in unserem Land. Wie das spätere Schicksal des Gesetzes und besonders die Auseinandersetzungen um seine Modifizierung in den Jahren 1926 — 1927 gezeigt haben, hat damit die Gesetzgebung zweifellos einen solchen Begriff gebraucht, der weder in der ungarischen politischen Literatur noch in der ausländischen wissenschaftlichen Literatur entschieden war. Pál Sándor hat damals den Standpunkt der Jüdischen Kirche in Ungarn vertreten, als er äußerte: „Die Juden wurden im tausendjährigen Ungarn noch nie als Nation oder Nationalität hingestellt.“ Die aus der Rechtsgeschichte stammenden Argumente waren tatsächlich überzeugend und in den späteren Jahren, zur Zeit der Bethlenschen Konsolidation hat man sich bei den Auseinandersetzungen um das Gesetz auf die gleichen Argumente berufen. Demzufolge wurde 1867 erklärt, daß die jüdische Bevölkerung des Landes „in der Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte“ der christlichen Bevölkerung des Landes gleichgestellt ist. Der Gesetzesartikel 44 aus dem Jahre 1868 (über die Nationalitäten) erwähnt die Juden nicht, er hatte also nicht die Absicht, das Judentum als Nationalität aufzufassen, und der Gesetzesartikel 52 des Jahres 1895 nahm den jüdischen Glauben in die Reihe der ungarischen historischen Kirchen bzw. Religionen auf. Es kann schließlich erwähnt werden, daß auch in Verbindung mit dem kirchenpolitischen Gesetz des Jahres 1895 keine solche Anschauung auftauchte, die das Judentum als Nationalität hätte betrachten wollen. Die Juden erklärten auch während der Verfolgungen nach dem Weltkrieg ihre Treue zur ungarischen Staatsbürgerschaft. — Es erscheint als logisches Argument, daß das Aufsteigen der Mittelklasse nicht mit Rechtsbeschränkungen erreicht werden kann, sondern die christliche Mittelklasse selbst muß umerzogen werden, doch nicht in Richtung „pathologischer Demagogie“, wie sie sich im Gesetzesvorschlag äußert, sondern „wir müssen unsere Fehler in Betracht ziehen. . . . wir müssen die gleichen freien Berufe, die Industrie und den Handel favorisieren. . .“ Der Abgeordnete Pál Sándor sagt die sozialpolitischen Folgen des Gesetzes voraus, daß nämlich der Ausschluß des Judentums aus den freien Berufen ihren Anteil an den Berufen in der Industrie und im Handel weiter verstärken wird.²⁶

Der politisch stärkste und in seinen Argumenten auch überzeugendste Gegner des Gesetzesvorschlages war Gábor Ugron. Sein Diskussionsbeitrag war durch den Schutz der Freiheitsrechte und gleichzeitig die Kritik des ungarischen Liberalismus gekennzeichnet. Der Liberalismus, von dem Ottokár Prohászka gesprochen hatte, hat sich nämlich heute schon längst ausgelebt. Doch welcher Liberalismus? Der, demzufolge jeder seinem Wissen, seiner Kraft und seiner Schlaueit zufolge zur Geltung kommt. . . . Heute besteht bereits eine sehr starke Abweichung von diesem Liberalismus, nicht in die Richtung, die Ottokár Prohászka aufgewiesen hat, sondern eher . . . in die Richtung des sog. aufgeklärten, humanitären, menschlichen Liberalismus, der heute Demokratie genannt wird. . . ." Die Freiheitsrechte stehen in keinem Widerspruch zu diesem Prozeß. „Diese Abweichung ist erfolgt . . . in Richtung der Demokratie und der sozialen Politik . . . Das kann aber nicht bedeuten, daß wir diejenigen großen Freiheitsrechte aufgeben, die auch dem Herrn Abgeordneten Ottokár Prohászka zufolge der Liberalismus hervorgebracht hat . . ." Ugron, als Wächter der Traditionen der 48er Unabhängigkeitspartei, verurteilt die „Destruktion" und gleichsam prahlend sagt er: „Ich war es, der als Innenminister darauf gekommen ist, daß er die Universitätsjugend verdirbt (der Galileische Kreis – Sz. K.), ich war es, der diesen Kreis schließen und seinen Führer verhaften ließ . . ." – die Aufnahmeprüfung an die Universität hält er zum Beweis der nationalen Verlässlichkeit, des Patriotismus, des einwandlosen Charakters, der moralischen Auffassung, des guten Verhaltens und der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung für erforderlich, doch nicht die religiöse Diskrimination. Ugrons Rede wirft die stärkste und allgemeine Kritik des ersten Jahres des konterrevolutionären Systems auf. Er protestiert gegen die häufige Anwendung des Gesetzes über die Ausnahmemaßnahmen – welches über die ursprüngliche Intention hinausgehend ausgedehnt wurde. Er klagt die Regierung der ständigen Verletzung der Freiheitsrechte an. „Ich halte es für sehr traurig, daß hier in der Nationalversammlung, vor allem in der letzten Zeit sozusagen Tag für Tag wegen der Beschränkung irgendeines Freiheitsrechtes das Wort ergriffen werden muß. . . einmal höre ich schwerwiegende Angriffe von der Seite, weil man die richterliche Unabhängigkeit verletzt sieht, von der anderen Seite werden Angriffe wegen der Frage der Pressefreiheit unternommen." Er hält den Schutz der öffentlichen Ordnung nur bei Gewährleistung sämtlicher Freiheitsrechte für möglich. Den Hauptfehler sieht er – sehr richtig – in der Überschneidung des legislativen, exekutiven und richterlichen Kompetenzbereiches und weiterhin darin, daß „die gesellschaftlichen Organe ständig in den Wirkungsbereich solcher gesetzlicher Faktoren hineingreifen" – wobei er keinen Zweifel darüber läßt, an welche gesellschaftliche Organisationen er denkt, wenn er die Rekonstruktion der Macht und ein Konsolidationsprogramm fordert.²⁷

Im Vorschlag zum Numerus clausus-Gesetz und in der Formulierung der Kommission sowie in dem von der Nationalversammlung ver-

abschiedeten Text ist kein einziger Buchstabe enthalten, der über die Universitätsstudien der Frauen verfügt. Es ist jedoch bekannt, daß in der Vorgeschichte des Gesetzes – infolge der Aktionen der Professoren und Studenten der Budapester Universität – die Beschränkung ihrer Aufnahme an der Tagesordnung war. Die Nationalversammlung widmet – im Vergleich zu ihrer Bedeutung – der Universitätsausbildung der Frauen nur sehr zurückhaltende Aufmerksamkeit. Lediglich Gábor Ugron enthält in einem Teil seines Beitrages die entrechtende Praxis der Universitäten und protestiert dagegen. In der Diskussion mit ihm formuliert der Abgeordnete Emil Kovács das konservative Frauenideal der christlich-nationalen Richtung. Das Frauenideal von Teréz Karacs und Gábor Sebestyén, die Darstellung der erwünschten Frauenberufung würde nur den aus der Frauenemanzipationsliteratur des Reformzeitalters bekannten Streit beschwören. Ugron verweist darauf, daß die geplante Maßnahme den Ausschluß der Frauen aus der Universitätsaufnahme lediglich durch das Wirken der Aufnahmekommissionen ermöglicht. „... Wir kennen die Auffassung der medizinischen Fakultät, die in dieser Frage ziemlich schroff ist. Da jetzt die Aufnahme den Fakultäten der Universitäten selbst übertragen wurde, und die Stellungnahme der medizinischen Fakultät bekannt ist, kann es vorkommen, daß überhaupt keine Medizinstudentin an die Universität aufgenommen werden wird, was ich für falsch halte. Das gleiche wird auch an anderen Fakultät geschehen, wo Frauen aufgenommen werden können ... es kann leicht geschehen, daß die Frauen ausgeschlossen werden, wo wir zur gleichen Zeit genau wissen, daß z. B. an den konservativsten Universitäten Englands, in Oxford und Cambridge, eben jetzt den weiblichen Studenten die höhere Bildung erlaubt wurde.“ Ugron formuliert auch seine Forderung: „Ich bitte den Herrn Kultusminister sehr, von dem meiner Meinung nach sehr bewährten prinzipiellen Standpunkt, den Gyula Wlassics vor mehr als zwei Jahrzehnten eingenommen hat, nicht abzuweichen und zu ermöglichen, daß in dem Maße, in dem das Land Ärzte und Lehrerinnen braucht, den Frauen auch weiterhin die Immatrikulation an die Universität nicht zu erschweren.“ Die Formulierung von Ugron läßt die Möglichkeit der Beschränkung durch eine Rechtsregel offen, er fordert bei weitem keine Gleichheit auf dem Gebiet der Hochschulbildung, sondern protestiert lediglich gegen die Entrechtung.²⁸

Die antifeministische Äußerung von Emil Kovács und die Zurufe bei seinem Diskussionsbeitrag – „gebt ihnen den Kochlöffel“ – zeigen gut das Kulturniveau der Landesväter in der Nationalversammlung. Aus kultur- und rechtshistorischen Gesichtspunkt ist es gleichermaßen interessant, diese Meinung zu zitieren, die zugleich auch den ideellen gedanklichen Hintergrund der sich auf die Juden beziehenden Diskrimination besser verständlich macht.

Welches Frauenideal möchte Emil Kovács in der Zukunft sehen? „Wenn einmal unsere ungarischen Frauen und Mädchen – nach dem Überblick über gewisse Gebiete – zum Webstuhl und zum Spinnrocken zurückkehren, dann wird es sich herausstellen, daß wir in Ungarn nicht

nur im Broterwerb, sondern auch in der Bekleidungsherstellung den guten ungarischen Namen zurückerwerben, der dadurch bekannt war, daß hier solche Stoffe und Kleider gefertigt werden, die in der Haltbarkeit mit den Perserteppichen die Konkurrenz aufnahmen und ohne Nizzaer Seide solche ungarische Festkleider entstanden, welche die Welt noch nicht gesehen hat. Deshalb soll uns Ungarn niemand bedauern. . . ." In der ungarischen Gesetzgebung — mehr als ein Halbjahrhundert nach der liberalen Gesetzgebung des Jahres 1867 — wendet sich der gleiche Abgeordnete gegen die Verwerfung der laischen Natur des Staates: „wer nicht auf christlicher religionsmoralischer Grundlage steht, der hat nach göttlichen und moralischen Gesetzen keine gleichen Rechte in einer christlichen Gesellschaft.“²⁹

Im Laufe der Debatte des Gesetzesvorschlages in der Nationalversammlung wurde von den Rednern ständig dessen sozialer Charakter betont, und es fiel kaum ein Wort über die der Intelligenz-Mittelklasse die gesellschaftliche Offenheit gewährende Stipendienpolitik der Universitäten. Prohászka und seine Meinungsgenossen warfen sie im Interesse der Rettung der Beamten-Mittelklasse nur auf, — sie waren informiert und wußten, daß die finanziellen Mittel des Staates zur Verwirklichung umfassender studentensozialer Pläne nicht ausreichend waren.

Das ließ auf die Zeit nach der Sanierung auf sich warten, auf die Zeit der Kultusministerschaft von Klebelsberg, und das Gesetz des Jahres 1927 regelte auch mit eindeutig konservativer Anschauung die Unterstützung der Universitätsstudien der Kinder von Beamten und der sonstigen Intelligenz-Mittelklasse. Die kastenartige Ausbildung der Intelligenz-Mittelklasseschichten wurde damit vervollkommenet. — Im Laufe der Diskussion um das Numerus clausus-Gesetz drängte Balázs Szabó im Interesse der Universitätsstudien der Kinder der ärmeren städtischen Schichten und der Bauernschaft auf ein solches Stipendien- und Kollegiengeldsystem, welches gesellschaftlich auf die Eliminierung der Klassenwidersprüche gerichtet ist. „Von der Platzergreifung in der ungarischen führenden Intelligenz erwarte ich jetzt die Abschwächung der Schärfe des sehr stark herausgebildeten Klassenbewußtseins.“ „. . . auch der talentierte Sohn des armen Straßenbahnschaffners, Lokomotivführers, Lehrers, Landwirtes, Handwerkers oder übrigen Mannes von geringem Einkommen verdient diese Unterstützung.“³⁰

Die Zusammenhänge zwischen den studentensozialen Fragen und dem Numerus clausus werden gegenüber der Ausschließung der Juden am tiefsten von Sándor Gießwein aufgedeckt, der damit den kulturellen Anspruch der christlichen Gesellschaft erhöhen will. Gleichzeitig bedarf die der Begabung zufolge erfolgende Aufnahme an die Universität auch einer — das Lernen der Ärmern fördernden — Stipendienpolitik: „Bei uns gibt es so und so viele in Intelligenzberufen, die weniger dorthin gehören, während im Gegensatz dazu die begabten Kinder unseres Volkes nicht dorthin gelangen konnten.“ Er formuliert auch ausdrücklich den Anspruch der Mittelklasse auf gesellschaftliche Offenheit: „Die Herausbildung der Mittelklasse muß in organischem Zusammenhang mit den

unteren Klassen erfolgen.“³¹ Die Antwort des Ministers und sein Programm in studentensozialen Fragen lassen keinen Zweifel darüber, daß nur die Kinder der christlichen Mittelklasse im Laufe ihrer Universitätsstudien unterstützt werden sollen. Bereits im Hinblick auf das Lehrjahr 1920/21 kündigt er eine neue Kollegiengeldverordnung an, „dem Schein nach habe ich eine antisoziale Maßnahme getroffen, und zwar verfügungsmäßig. Ich habe die Kollegiengelder erhöht. Ich habe sie aber so erhöht, daß das Kind des Beamten nicht mehr als bisher zahlen wird.“ Im Lehrjahr 1920/21 versprach er unter Einbeziehung einer aus Universitätsprofessoren bestehenden Kommission die Schaffung eines Universitäts-Hilfsfonds, und gesondert die Schaffung eines solchen Fonds, „aus dem wir unter Veränderung der Verhältnisse diejenigen Kollegien aufbauen werden“ – „damit, was wir jetzt unternehmen, erfüllen wir bei weitem nicht unsere gegenüber der christlichen Intelligenz bestehende Pflicht.“³²

Der Gesetzesvorschlag zum Numerus clausus – zusammen mit der diskriminierenden Ergänzung – kam am 22. September 1920 zur Abstimmung in der Nationalversammlung. Der sich in veränderlichen Szenen erweiternde Streit lieferte auch an seinem letzten Tag noch mehrere Überraschungen. Vor allem in Gestalt eines Vorschlages des Abgeordneten Nándor Hornyánszky, dessen Schicksal später in der Geschichte des Numerus clausus-Gesetzes noch zu großer Bedeutung gelangte. Der Vorschlag wollte zu dem von Bernolák stammenden Vorschlag eine Ergänzung fügen, welche mit der ausdrücklichen Bezeichnung der Juden quasi den Inhalt des Paragraphen interpretiert hätte. Wie die Diskussion zeigte, wurde die Frage – d. h. ob das Judentum eine Rasse, Nationalität oder Religion darstellt – unter Darlegung der Vergangenheit der liberalen Gesetzgebung von der Minderheit der Nationalversammlung – den Gegnern des Gesetzesvorschlages – deshalb aufgeworfen, um den Bernolákschen Vorschlag abweisen zu können. Sie hielten es nämlich für eindeutig, wie sich das aus der obigen, die Auffassung der Mehrheit widerspiegelnden Stellungnahme, dem Exposé des Ministers und den historischen Vorereignissen klar ergibt, daß der Gesetzesvorschlag auch in seiner ursprünglichen Form die Rechtsgleichheit beschränkt hätte. Von der Bernolákschen Ergänzung wurde Mitte der zwanziger Jahre behauptet, daß dieser nicht einmal von der gesetzgebenden Körperschaft zur Diskriminierung der Juden verwendet werden wollte. – Diese Behauptung erweist sich später als offensichtlich falsch. Sie stellt eine andere Frage dar, und darauf kommt Haller in seinem 1926 verfaßten Buch zurück, daß der Minister dieses Ziel nicht mit einer im Gesetz offen formulierten Diskriminierung erreichen wollte. Den Vorschlag von Hornyánszky, daß „sie bei den Juden die Proportionalitätszahl der Nationalität nicht übersteigen kann“ – d. h. die 5%-Quote – wollte weder der Minister noch die Gesetzgebung fixieren – er wurde daher von der Nationalversammlung abgelehnt. – Der Bernoláksche Vorschlag wurde mit 57 zu 7 Stimmen von der Nationalversammlung angenommen.³³ Es gab keine Enthaltung, so können wir vermuten, daß nicht viele Abgeordnete an der Behandlung des Gesetzesvorschlages in

der Nationalversammlung teilgenommen haben. Wie aus späteren Erklärungen ersichtlich ist, haben sich die Vertreter der Kisgazdapárt in der Nationalversammlung oft fern gehalten und sind nur zur Diskussion und Abstimmung von für sie besonders wichtigen Gesetzesvorschlägen erschienen. Es ist zu bemerken, daß die Geschichte der Durchführung des Numerus clausus-Gesetzes davon überzeugt, daß die Ergänzung nur zu überflüssigen in – und ausländischen Auseinandersetzungen geführt hat, weil die Klebelsberger Universitätspolitik mit ihrer späteren Ausschaltung den „Schutz“ der christlichen Mittelklasse versehen konnte.

Ebenfalls als Schlußakkord der Diskussion des Gesetzesvorschlages kam es zur Klärung der auch von den oppositionellen Abgeordneten als Schlüsselfrage behandelten Frage, von welcher Zusammensetzung die Aufnahmekommissionen sein sollen, die der Minister an den Universitäten schaffen will. Die Kommissionen des ersten Lehrjahres schufen nämlich gegenüber weiblichen und jüdischen Studenten oft den Numerus nullus. Auf die Frage von Sándor Petö gab Haller die beruhigende Antwort, daß „die Verordnung den Nachweis in den Kompetenzbereich des Lehrkörpers verweist.“ Die Durchführungsverordnung zum Gesetz hat tatsächlich diese Maßnahme enthalten. Es wurde also zur entscheidenden Frage, von wem Wz.w. welche politische Einstellung die Lehrer vertreten, die die Rahmenbestimmungen des Gesetzes an den Universitäten anwenden.

Die lange Debatte des Gesetzesvorschlages zum Numerus clausus in der Nationalversammlung rief in der Presse ein scharfes Echo hervor. Es fehlten auch die Artikel nicht, – besonders von seiten der liberalen und sozialdemokratischen Presse –, die auf das schädliche internationale Echo aufmerksam machten, welches durch den entrechtenden Charakter der geplanten Bestimmungen ausgelöst werden wird. Die Massendemonstrationen der von der Presse der Ébredők³⁴ aufgehetzten Öffentlichkeit, besonders der Studenten, die unter dem Einfluß der Brachialgewalt standen, machten es möglich, daß sich Haller letztlich in der Nationalversammlung zu Ende der Debatte folgendermaßen äußern konnte: „Wir konstatieren, daß dieser Gesetzesvorschlag von der Öffentlichkeit des Landes gewünscht und für erforderlich gehalten wird. Die ungarische Nation wird keine Gänsehaut bekommen, wenn sie daran denkt, was der Abgeordnete Ruppert hier aufgeworfen hat – wie sich die Welt-solidarität uns gegenüber äußern wird...“

Die Jahre nach der Verabschiedung des Numerus clausus-Gesetzes zeigten, daß das Gesetz – daneben, daß es völlig überflüssige entrechtende Bestimmungen enthielt, weil die Probleme der ungarischen Mittelklasse damit nicht gelöst wurden – vor der öffentlichen Meinung der Welt und auf internationalen Foren einen sehr schädlichen Einfluß auf die Interessen des Landes hatte.

FUSSNOTEN

¹ *Miklós Szinai*: István Bethlen und die politische Konsolidierung des ungarischen konterrevolutionären Regimes 1919–1922. Acta Historica tom. XXIII, 1977. 1–2.

² Im Präsidialrat der Christlich-sozialistischen Wirtschaftspartei treffen wir zu dieser Zeit noch die Führer der Volkspartei und der christlichen Sozialisten gemeinsam an: Ottokár Prohászka, Sándor Ernst (der Zentralsekretär der Katholischen Volksvereinigung), István Haller (der Hauptsekretär der Katholischen Volksvereinigung), Károly Huszár (Redakteur der „Néppárt“), József Vass, Direktor des Szent Imre-Kollegiums, Aladár Zichy, der Führer der Néppárt und zu ihnen gesellt sich József Szabó, der Hauptsekretär der christlich-sozialistischen Gewerkschaften und das Leitungsmitglied der Ébredő Magyarok Egyesülete.

³ Hazánk, 18. Juli 1920.

⁴ OL. K. 27. MT Protokolle. 21. Juli 1920.

⁵ Die für den 16. Februar 1920 einberufene Nationalversammlung. Nemzetgyűlési Napló IV.

⁶ Prohászka, Ottokár: The jewish question in Hungary. 1920. Hague.

⁷ *Mihály Kmoskó*: Messiások (Messiasse). Hazánk. 25. Juli 1920 (1. Jahrgang Nr. 2.).

⁸ OL. K. 2. 596. A. XVI. 1. 1920–1944. Die im Abgeordnetenhaus vorgebrachten Anträge. „Indítvány a magyarországi zsidókérdés intézményes sürgös megoldása tárgyában.“ (Antrag betreffs der institutionellen schleunigen Lösung der Judenfrage in Ungarn).

⁹ Nemzetgyűlési Napló IV. 289. (Im weiteren: Napló.)

¹⁰ Hazánk 15. August 1920. Tíz pontozat a zsidókról (Zehn Punkte über die Juden). Der újpesti Abgeordnete Budaváry „erfand für die – kalt und warm zugleich blasenden – Vorsichtigen den heißen Brei.“

¹¹ Hazánk 29. August 1920. Nehéz órákban (In schweren Stunden).

¹² Hazánk 8. August 1920. Riadó szózat a magyarsághoz (Alarmierender Aufruf an die Ungarschaft). Leitartikel. Hazánk 1. August 1920. Lajos Rác: A numerus clausus előtt (Vor dem Numerus clausus). Hazánk 15. August 1920. Beitrag zum Artikel von dem Direktor der Sárospataker Hochschule, Dr. Lajos Rác, von Ferenc Bartha, ref. Kirchenbeamter i. P.

¹³ OL. K. 2. Allgemeine Schriftsachen des Abgeordnetenhauses. 552. A. XIV. 6. 1920–1922.

¹⁴ *István Haller*: Harc a numerus clausus körül (Kampf um den Numerus clausus). Ausgabe des Verfassers. Budapest 1926.

¹⁵ Budapesti Közlöny vom 6. Juli 1920. – Vom Religions- und Bildungsministerium wird die Wahl folgender Universitätsbeamter bestätigt: Dr. Ferenc Hanuy, Lehrer i. P., Rektor, Dr. Alajos Wolkenberg, Dekan der Theologischen Fakultät, Dr. Pál Angyal, Dekan der Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften, Dr. Balázs Kenyeres, Dekan der Medizinischen Fakultät, Dr. Gyula Haraszti, Dekan der Philologischen Fakultät.

¹⁶ Napló V. 155.

¹⁷ Napló V. 158.

¹⁸ VKM 104. 403/V. 1920 sz. rend. Angaben über die Aufnahmeprüfungen an den Mittelschulen. Napló V. 205. In die Gymnasien und Realschulen wurden im Lehrjahr 1919/20 1664 Schüler aufgenommen. Davon waren: christlich – 970 (58%), Juden – 694 (41,2%), im Lehrjahr 1920/21 wurden aufgrund der Aufnahmeprüfung 1301 Schüler aufgenommen, davon waren christlich: 884 – 68%, Juden: 417 – 32%, d. h. die Juden weisen einen Rückgang von 10% auf.

¹⁹ Egyetértés 3. September 1920.

²⁰ Der Beitrag des Abgeordneten Béla Dáner. Napló. V. 432.

²¹ OL. K. 2. Allgemeine Schriftsachen des Abgeordnetenhauses. 552. A. XIV. 6. 1920–1922. sowie Napló V. 184.

²² Napló V. 187–188.

²³ Napló V. 393–394.

²⁴ Napló V. 344–351.

²⁵ Napló V. 370–373.

²⁶ Napló V. 415–419.

²⁷ Napló V. 363 — 364, 370.

²⁸ Napló V. 367.

²⁹ Napló V. 452 — 453.

³⁰ Napló V. 361 — 362.

³¹ Napló V. 388 — 389.

³² Napló V. 471 — 472.

³³ Napló V. 482.

³⁴ In der klerikalen Presse erschienen unter den den Numerus clausus schützenden und propagierenden Artikeln folgende wichtigste: Ottokár Prohászka — a numerus claususról (Über den Numerus clausus). Uj Nemzedék. 17. September 1920. Dasselbe Blatt veröffentlicht den Antrag von Bernolák und die Rede von Haller vor der Nationalversammlung: 23. September 1920. Die Durchführungsverordnung zum Gesetz siehe: OL. K. 636.674. cs. 1932 — 36. 20 — 58. 123.033/1920.

ЗАКОНПРОЕКТ NUMERUS CLAUSUS В НАРОДНОМ СОБРАНИИ

д-р КАТАЛИН СЕГВАРИ

доцент

(Резюме)

С целью ликвидации переполнения университетов и высших учебных заведений и предупреждения выпуска «пролетариатов-интеллигентов» закон № 25 от 1920 г. ограничил число поступающих в университет. В контрреволюционный период закон был принят первым Народным собранием. Значительную роль в Народном собрании играла расистская группа, по инициативе которой в закон была внесена дискриминационная статья, направленная против евреев.

Научная работа знакомит с дискуссией Народного собрания о законопроекте, а особенно с обстоятельством возникновения дискриминационной статьи. Научная работа ставит цель показать антилиберальный характер статьи, устанавливающей религиозную и расистскую дискриминацию и ее общественную направленность. Дискриминационная статья находилась в действии до 1928 г. Учитывая и международные причины, статья была отменена во время консолидации премьер-министра Бетлена.

LE PROJET DE LOI SUR LE NUMERUS CLAUSUS A L'ASSEMBLÉE NATIONALE

par

KATALIN SZEGVÁRI

maître-conférencier à la Chaire d'Histoire universelle de l'État et du droit la Faculté de Droit de l'Université „Eötvös Loránd” de Budapest

RÉSUMÉ

En vue de faire disparaître l'encombrement aux diverses universités et écoles supérieures de Hongrie la loi n° 25 de l'an 1920 a introduit le numerus clausus. Cette loi a été adoptée par la première Assemblée nationale de l'époque contre-révolutionnaire. Le groupe raciste qui a fait insérer dans la loi à l'égard des israélites un article discriminatoire a joué un rôle considérable.

L'étude présente la discussion du projet de loi à l'Assemblée nationale, surtout les circonstances de la naissance de l'article discriminatoire. Elle a pour but de mettre en relief le caractère antilibéral de l'article énonçant la discrimination de culte et de race et son orientation sociale. L'article discriminatoire était en vigueur jusqu'en 1928 que la consolidation internationale liée au nom du premier I. Bethlen a annulé eu égard aux motifs internationaux.